

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Natur und Landschaft

3003 Bern

21. Januar 2011 /Bu/MI

## **Genehmigung des Übereinkommens des Europarates über die Landschaft: Europäische Landschaftskonvention**

Sehr geehrte Damen und Herren

Anfang Oktober 2010 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarates über die Landschaft durch die eidgenössischen Räte eingeleitet.

Der VSE als Branchendachverband der Elektrizitätswirtschaft wurde nicht zu einer Stellungnahme eingeladen, was wir sehr bedauern. Dennoch erlauben wir uns, unter Einhaltung der eingeräumten Frist, Stellung zu nehmen.

Für die schweizerische Elektrizitätswirtschaft mit ihrem Grundauftrag zur Sicherstellung der schweizerischen Stromversorgung ist eine ausgeglichene Werteabwägung über den Schutz und die Nutzung der Landschaft von ausserordentlicher Bedeutung. Die Schweiz hat in der europäischen Elektrizitätswirtschaft im Zentrum von Westeuropa eine herausragende Stellung: Einerseits durch die Topologie und Hydrologie mit den leistungsstarken Speicherwerken und Spitzenenergieproduktionskapazitäten, andererseits durch ihre zentrale Lage mit dem weiträumigen Stromaustausch und -handel. Im Rahmen der Elektrizitätsversorgungstätigkeit im öffentlichen Interesse spielt die Nutzung der Landschaft eine besondere Rolle. Sie muss ausgeglichen, nach den Prinzipien der Ökonomie, Ökologie und den Bedürfnissen der Gesellschaft, gestaltbar sein.

Die schweizerische Gesetzgebung trägt den Bedürfnissen des Schutzes und der Nutzung durch die eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen bereits weitestgehend Rechnung. Neue zusätzliche Bestimmungen sind aus unserer Sicht nicht nötig und würden vor allem neue zusätzliche administrative Aufwände verursachen. Im erläuternden Bericht zum Übereinkommen wird zu Recht festgehalten, dass die Schweiz bereits heute eine Vorbildrolle im Umgang mit der Landschaft spielt „Die institutionellen und rechtlichen Grundlagen und Umsetzungsinstrumente in Bund und Kantonen tragen den Anliegen des Übereinkommens bereits heute Rechnung.“ Und weiter „es entsteht weder gesetzgeberischer Handlungsbedarf noch zusätzlicher Personal- oder Budgetbedarf.“ Daraus folgt für uns, dass für die Genehmigung einer zusätzlichen europäischen Landschaftskonvention kein Handlungsbedarf bestehen kann.

Unsere Bedenken gründen im Folgenden auf:

- die schweizerische Standortpolitik ist im Rahmen der internationalen Wettbewerbspositionen autonom zu gestalten und nicht unnötigerweise von völkerrechtlichen Abkommen abhängig zu machen,
- die Umsetzung der Konvention wird unseres Ermessens nicht ohne zusätzlichen Aufwand (zusätzlicher Personal- oder Budgetbedarf) möglich sein,
- die föderalistischen Kompetenzen der Kantone werden durch die neuen Verpflichtungen gemäss Art. 7 – 11 einer supranationalen Institution unterstellt und eingeschränkt (Art. 10 Abs. 1: „zuständige Sachverständigenausschüsse überwachen die Durchführung des Übereinkommens“ etc.),
- die Art. 5 und 6 des Übereinkommens verpflichten die Vertragsparteien zu einer Anzahl Massnahmen, über die zweifellos speziell zu legislieren und zu kontrollieren sein dürfte
- sowie ist der Begriff „Landschaft“ quantitativ und qualitativ völlig ungenügend definiert, was zu erheblichen Auslegungsproblemen führen könnte.

**Antrag:**


Insgesamt lehnt der VSE die Genehmigung des Übereinkommens des Europarates über die Landschaft (europäische Landschaftskonvention) ab. Die Elektrizitätswirtschaft bekennt sich zu einem ausgewogenen Schutz und Nutzung der schweizerischen Landschaft. Vor allem sind weitere Auflagen, kompliziertere Verfahren und höhere Kosten zu befürchten. Ein Nutzen durch die Landschaftskonvention ist für die Schweiz nicht zu erwarten.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, die Haltung des VSE als Branchendachverband der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft in der weiteren Behandlung des Geschäftes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen



Josef A. Dürr  
Direktor



Anton Bucher  
Bereichsleiter Public Affairs  
Mitglied der Geschäftsleitung

